



KOA 4.433/19-014

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **TIROL TV GmbH** (FN 404782 v beim Landesgericht Innsbruck), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „**TIROL TV**“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“), wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmdauer dahingehend genehmigt, dass das Programm der TIROL TV GmbH **beginnend mit 07.01.2020 bis 31.05.2020** wie folgt gesendet wird:

- Montag 00:00 bis 14:30 Uhr; 16:30 bis 24:00 Uhr
- Dienstag 00:00 bis 14:30 Uhr; 16:30 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch 00:00 bis 14:30 Uhr; 16:30 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag 00:00 bis 14:30 Uhr; 16:30 bis 24:00 Uhr
- Freitag 00:00 bis 14:30 Uhr; 16:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2019 hat die TIROL TV GmbH die Änderung ihrer Sendezeiten und die Ausstrahlung eines Fensterprogramms in diesen Ausstrahlungslücken angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die TIROL TV GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „**TIROL TV**“ über die der ORS comm



GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“).

2.2. Programmdauer

Im Zulassungsbescheid vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.07.2019, KOA 4.433/19-010, wurde die Programmdauer im folgenden Umfang genehmigt:

- Montag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Dienstag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Mittwoch 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Donnerstag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Freitag 00:00 bis 9:30 Uhr; 11:30 bis 24:00 Uhr
- Samstag 00:00 bis 24:00 Uhr
- Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

Zwischen der TIROL TV GmbH und der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk wurde am 04.07.2019 eine Vereinbarung über die Ausstrahlung von Werbesendungen (Teleshopping) innerhalb des durch die beantragte Änderung der Sendezeiten freiwerdenden Programmfensters abgeschlossen. Das Fensterprogramm wird in der Programmverantwortung der Arena VIP d.o.o. televizjska dejavnostk ausgestrahlt.

2.3. Geplante Änderung

Nunmehr ist geplant, das genehmigte Teleshopping-Fenster im Zeitraum 07.01.2020 bis 31.05.2020 wochentags (ohne Feiertage) zwischen 14:30 Uhr und 16:30 Uhr auszustrahlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur TIROL TV GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellung zu den Ausstrahlungszeiten beruht auf dem Vorbringen der TIROL TV GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.



(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die TIROL TV GmbH eine Änderung der Sendezeiten dahingehend angezeigt, dass zeitlich befristet das Fensterprogramm anstatt jeweils von Montag bis Freitag von 09:30 bis 11:30 nunmehr zwischen 14:30 Uhr und 16:30 Uhr ausgestrahlt werden soll.

Das Programm der TIROL TV GmbH bleibt inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „TIROL TV“ der TIROL TV GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.433/19-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Dezember 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)